

NEUSTART****

2. NEUSTART**** **BEWÄHRUNGSHILFE**

August 2005

**Bundesgesetz vom 27. März 1969
über die Bewährungshilfe (Bewährungshilfegesetz)**

ZWEITER ABSCHNITT
Durchführung der Bewährungshilfe

Vorbereitung der Anordnung der Bewährungshilfe

§ 15. Hegt das Gericht Zweifel, ob für einen Rechtsbrecher Bewährungshilfe anzuordnen sei, so hat es unter Bekanntgabe der bisherigen für die Beurteilung des Falles erforderlichen Verfahrensergebnisse über die Zweckmäßigkeit einer solchen Anordnung eine Äußerung des Leiters der Dienststelle für Bewährungshilfe einzuholen, in deren Sprengel der Rechtsbrecher seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Zur Vorbereitung dieser Äußerung sind die Bestimmungen des § 19 Abs. 1 bis 3 dem Sinne nach anzuwenden. Die Äußerung des Dienststellenleiters ist für das Gericht nicht verbindlich.

2. NEU**START** Bewährungshilfe (BWH)

... Welche Entscheidungsgrundlagen für Bewährungshilfe bietet NEU**START** an?

Immer dann, wenn Zweifel bestehen, ob die Anordnung von Bewährungshilfe notwendig und zweckmäßig ist, empfehlen wir eine **Erhebung nach §15 BewHG**. Dadurch werden den Gerichten Informationen und Vorschläge geboten, die die Entscheidung über die Anordnung von Bewährungshilfe erleichtern.

NEU**START** bietet aufgrund persönlicher Kontaktnahmen einen umfassenden Bericht über die Lebenssituation der Klienten.

... Zielgruppe: Wer wird betreut?

Zielgruppe der NEU**START** Bewährungshilfe sind Personen,

- denen ein Strafverfahren droht und die psychosoziale Hilfe brauchen (auch als „gelinderes Mittel“ bzw. Ersatz der Untersuchungshaft nach **§ 197 StPO**: „Vorläufige Bewährungshilfe“) oder bei denen sich eine diversionelle Erledigung des Strafverfahrens anbietet.
- die **bedingt verurteilt** oder **bedingt entlassen** werden
- für die eine bedingte Entlassung in Aussicht genommen wird
- für die vom Gericht oder von der Staatsanwaltschaft **Bewährungshilfe angeordnet** wurde.

Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch - StGB)

§ 50 StGB:

(1) Wird einem Rechtsbrecher die Strafe oder die mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme bedingt nachgesehen oder wird er aus einer Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme bedingt entlassen, so hat das Gericht ihm Weisungen zu erteilen oder die Bewährungshilfe anzuordnen, soweit das notwendig oder zweckmäßig ist, um den Rechtsbrecher von weiteren mit Strafe bedrohten Handlungen abzuhalten. Wird ein Rechtsbrecher wegen einer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres begangenen Tat bedingt entlassen, so ist stets Bewährungshilfe anzuordnen, es sei denn, dass nach der Art der Tat, der Person des Rechtsbrechers und seinem Vorleben anzunehmen ist, dass er auch ohne eine solche Anordnung keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde. Ordnet das Gericht die Bewährungshilfe an, so hat der Leiter der zuständigen Dienst- oder Geschäftsstelle für Bewährungshilfe dem Rechtsbrecher einen Bewährungshelfer zu bestellen und diesen dem Gericht bekanntzugeben.

(1a) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn der Ausspruch der Strafe für eine Probezeit vorbehalten wird (§ 13 des Jugendgerichtsgesetzes 1988) oder die Einleitung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe, die wegen einer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres begangenen Tat verhängt worden ist, nach § 6 Abs. 1 Z 2 lit. a des Strafvollzugsgesetzes oder nach § 52 des Jugendgerichtsgesetzes 1988 für die Dauer von mehr als drei Monaten aufgeschoben wird.

(2) Weisungen sowie die Anordnung der Bewährungshilfe gelten für die Dauer des vom Gericht bestimmten Zeitraumes, höchstens jedoch bis zum Ende der Probezeit, soweit sie nicht vorher aufgehoben oder gegenstandslos werden.

... Was ist die Zielsetzung der **NEUSTART** Bewährungshilfe?

Die Klienten sollen zu einem **delikt- und straffreien Leben** motiviert werden. Sie werden dabei unterstützt, ihre Existenz abzusichern, konstruktive Veränderungen umzusetzen und sich mit ihrem Deliktverhalten auseinanderzusetzen.

... Wie sieht die Betreuung durch **NEUSTART** konkret aus?

Die ersten Kontaktangebote an den Klienten erfolgen **binnen zwei Wochen** ab Erteilung des Arbeitsauftrags. Wenn dringender Handlungsbedarf festgestellt wurde, wird der erste Kontakt **innerhalb von drei Tagen** aufgenommen.

Dem Klienten werden drei aufsuchende Kontakte angeboten. Der Bewährungshelfer hat mit dem Klienten **durchschnittlich ein bis zwei persönliche Kontakte im Monat**.

Die **Dauer der Betreuung** durch den Bewährungshelfer richtet sich nach dem **Anlass der Anordnung**. So kann eine Betreuungsdauer von **einem Jahr** (bedingte Entlassung), **drei Jahren** (bedingte Verurteilung) oder **länger** (z.B. Maßnahmenklienten) festgelegt werden. Wenn die Ziele der Betreuung schon vor Ablauf der festgelegten Betreuungsdauer erreicht sind, sucht

§ 52 StGB:

(1) Der Bewährungshelfer hat sich mit Rat und Tat darum zu bemühen, dem Rechtsbrecher zu einer Lebensführung und Einstellung zu verhelfen, die diesen in Zukunft von der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen abzuhalten vermag. Soweit es dazu nötig ist, hat er ihn auf geeignete Weise bei seinen Bemühungen zu unterstützen, wesentliche Lebensbedürfnisse zu decken, insbesondere Unterkunft und Arbeit zu finden.

(2) Der Bewährungshelfer hat dem Gericht über seine Tätigkeit und seine Wahrnehmungen zu berichten,

1. soweit dies das Gericht verlangt oder es erforderlich oder zweckmäßig ist, um den Zweck der Bewährungshilfe zu erreichen,
2. wenn Anlaß besteht, die Bewährungshilfe aufzuheben,

die **NEUSTART** Bewährungshilfe den Kontakt mit dem Gericht, um eine Aufhebung der Bewährungshilfe zu erwirken.

Ebenso wird der Kontakt mit dem Gericht bei **mangelnder Kontaktnahme des Klienten** mit dem Bewährungshelfer gesucht, um z.B. die **Ladung und Ermahnung** des Klienten durch das Gericht zu erwirken.

... Welche Leistungen erbringen **NEUSTART** Bewährungshelfer?

Der Bewährungshelfer leistet **aufsuchend nachgehende Betreuung**. Er sucht den Klienten in seinem sozialen Umfeld auf. Über den Aufbau einer Arbeitsbeziehung wird der Klient **bei der selbstständigen Lebensführung und Krisenbewältigung unterstützt**. Familiäre Konfliktsituationen werden bearbeitet. Der Klient wird in finanziellen Angelegenheiten beraten, gegebenenfalls wird die Schuldenregulierung vorbereitet.

Der Bewährungshelfer leistet stützende Kontrolle, insbesondere in der Betreuung **psychiatrisch auffälliger Klienten** und bei **Sexualstraftätern**. Auch die Unterstützung bei der Erfüllung von Weisungen gehört zur Aufgabe der Bewährungshelfer.

3. in jedem Fall aber sechs Monate nach Anordnung der Bewährungshilfe sowie bei deren Beendigung.

(3) Das Gericht hat während der Probezeit die Bewährungshilfe auch nachträglich anzuordnen oder sie aufzuheben, soweit dies nach § 50 geboten erscheint.

Bewährungshilfe wird in Bezug auf § 43 StGB (Bedingte Strafnachsicht) angeordnet.

Weitere Bestimmungen zur Bewährungshilfe finden sich in den Paragraphen:

§ 45 StGB: Bedingte Nachsicht von vorbeugenden Maßnahmen

§ 47 StGB: Entlassung aus einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme

§ 12 JGG: Schuldspruch ohne Strafe

§ 52 JGG: Aufschub des Strafvollzugs um den Abschluss einer Berufsausbildung zu ermöglichen

§ 37 SMG: Vorläufige Einstellung durch das Gericht

§ 40 SMG: gesundheitsbezogene Maßnahme

§ 6 Abs. 1 Z. 2 lit. a StVG:

Aufschub des Strafvollzugs aus anderen Gründen

Bundesgesetz über Suchtgifte, psychotrope Stoffe und Vorläuferstoffe (Suchtmittelgesetz - SMG)

§ 35 Abs. 7 SMG:

(7) Die vorläufige Zurücklegung der Anzeige kann, wenn dies zweckmäßig ist, davon abhängig gemacht werden, daß sich der Angezeigte – hat er einen gesetzlichen Vertreter, mit dessen Zustimmung – bereit erklärt, sich durch einen Bewährungshelfer betreuen zu lassen.

Für Klienten der Bewährungshilfe und Haftentlassenenhilfe – und in Salzburg („Saftladen“) für straffällige Langzeitarbeitslose und wohnungslose Personen – gibt es auch **Kommunikationszentren**. Klienten ohne stabiles soziales Netz, ohne Tagesstruktur und Klienten, die Gefahr laufen, zu vereinsamen, können diesen Ort zur selbstständigen Arbeits- und Wohnungssuche nutzen. In diesem Raum für soziale Kontakte steht ein Sozialarbeiter zur Beratung zur Verfügung.

In allen Fällen ist die Rückfallsvermeidung und damit der Schutz potenzieller Opfer das übergeordnete Ziel.

... Qualitätsmerkmale: Welche Erwartungen erfüllt die **NEUSTART** Bewährungshilfe?

In der **NEUSTART** Einrichtung wird nach den **Anforderungen** des jeweiligen Falles entschieden, welcher Bewährungshelfer für den Klienten optimal geeignet ist. So können bei aufwändigen Betreuungserfordernissen **hauptamtliche** oder aber auch zum Teil hochqualifizierte **ehrenamtliche Bewährungshelfer** mit der Betreuung betraut werden.

Die **ehrenamtlichen Bewährungshelfer** werden bei ihrer Betreuung durch einen **hauptamtlichen Kollegen angeleitet und**

§ 36 Abs. 3 SMG:

(3) Ist die vorläufige Zurücklegung der Anzeige davon abhängig gemacht worden, daß sich der Angezeigte durch einen Bewährungshelfer betreuen läßt, so hat der Leiter der zuständigen Dienst- oder Geschäftsstelle für Bewährungshilfe auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft eine solche Betreuung anzuordnen. Für diese Betreuung gelten § 52 Abs. 1 StGB und die §§ 20 und 24 bis 26 des Bewährungshilfegesetzes, BGBl. Nr. 146/1969, dem Sinne nach.

Strafprozessordnung 1975 (StPO) - § 197 StPO

V. Vorläufige Bewährungshilfe

§ 197. (1) Vorläufige Bewährungshilfe ist anzuordnen, wenn der Beschuldigte dem zustimmt und es geboten erscheint, dadurch die Bemühungen des Beschuldigten um eine Lebensführung und Einstellung, die ihn in Zukunft von der Begehung strafbarer Handlungen abhalten werde, zu fördern.

(2) Hat der Beschuldigte einen gesetzlichen Vertreter, so ist diesem die Anordnung der vorläufigen Bewährungshilfe mitzuteilen.

(3) Die vorläufige Bewährungshilfe endet spätestens mit der rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens. Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Bewährungshilfe dem Sinne nach.

unterstützt. Ihre Ressourcen, die sie in der Region bzw. aus ihrem beruflichen Umfeld beziehen können und die **Konzentration auf wenige Klienten** (zwei bis fünf) sichern eine zusätzliche Qualität der **NEUSTART** Bewährungshilfe. Zudem leisten die Ehrenamtlichen in ihrem Umfeld einen bedeutenden Beitrag zur Öffentlichkeitsarbeit.

Die Betreuung durch die **NEUSTART** Bewährungshilfe erfolgt meist in **Einzelkontakten**, wobei die Betreuungsvereinbarung und das Arbeitskonzept mit dem Klienten gemeinsam erarbeitet werden. Im Rahmen der Betreuung erfolgt mindestens ein Hausbesuch; bei Jugendlichen wird Kontakt mit Bezugspersonen und Erziehungsberechtigten aufgenommen.

Bei Klienten, die einen Bedarf im Bereich **soziales Lernen** in Bezug zur Delinquenz erkennen lassen, kann die Auseinandersetzung mit der Straftat in Form von **Gruppenarbeit** erfolgen.

Während der Betreuung werden die **Ursachen für das straffällige Verhalten bearbeitet**: Dadurch, dass dem Klienten die eigenen Handlungen verdeutlicht werden, wird sein Umgang mit kritischen Situationen verändert.

Die Qualitätskontrolle ist durch Fachaufsicht gewährleistet.

... Zuweiser: Durch wen erfolgt die Anordnung?

Bewährungshilfe wird vom **Gericht** oder von der **Staatsanwaltschaft** angeordnet, die Bestellung des Bewährungshelfers und damit die Zuordnung der Klienten an die durchführenden Bewährungshelfer erfolgt durch die regional zuständigen **NEUSTART** Einrichtungsleiter.

... Wie ist das übliche Vorgehen, um **NEUSTART** Bewährungshilfe anzuordnen?

Bei bedingter Verurteilung, bedingter Entlassung aus der Strafhaft oder **Maßnahmenvollzug** kann das Gericht über einen Beschluss Bewährungshilfe anordnen. Die Anordnung von Bewährungshilfe kann **auch nachträglich mittels Beschluss** erfolgen.

Nach dem § 35 (7) SMG kann die Staatsanwaltschaft – bei Bereitschaft des Klienten, sich von einem Bewährungshelfer betreuen zu lassen – die jeweils zuständige **NEUSTART** Einrichtung verständigen. Diese betreut in der Folge den Klienten.

Binnen **sechs Monaten nach Anordnung** erfolgt der erste Bericht an die zuweisende Stelle. Bei Fristablauf wird ebenfalls ein Bericht an das Gericht/die Staatsanwaltschaft übermittelt.

... NEUSTART diversionelle Bewährungshilfe

Bis zum Schluss der Hauptverhandlung können **Staatsanwaltschaft** oder **Gericht** anregen, dass **Bewährungshilfe** als **diversionelle Maßnahme** eingesetzt wird und anstelle einer Hauptverhandlung erfolgt. Die Inhalte der Betreuung gleichen jenen der „klassischen“ Bewährungshilfe (siehe Kapitel 2), Schadenswiedergutmachung ist jedoch oft ein zusätzliches Betreuungsziel.

NEU**START** empfiehlt

NEU**START** empfiehlt, bei allen jenen Straftätern Bewährungshilfe anzuordnen, die

- **psychische** oder **physische Beeinträchtigungen**
- keine stabilen **sozialen Kontakte**
- einen **Verlust wichtiger Bezugspersonen**
- gravierende **Ausbildungs- und Arbeitsprobleme**
- unsichere **Einkommenssituation**
- **Verschuldung**
- (drohenden) Verlust der **Unterkunft**

aufweisen; bei denen

- **U-Haft** durch Bewährungshilfebetreuung **vermieden**

werden kann und/oder bei denen

- eine **Auseinandersetzung mit dem Delikt/der Straftat**
- **soziale Kontrolle** zur Rückfallsvermeidung

notwendig erscheint.

NEU**START** BEWÄHRUNGSHILFE: Standorte

Die NEU**START** Haupteinrichtungen sind während der Kernzeiten

Montag bis Donnerstag, **von 9 bis 16 Uhr** sowie
Freitag **von 9 bis 15 Uhr** erreichbar.

Jede Einrichtung hat darüber hinaus individuelle Beratungszeiten: Wir bitten Sie, diese telefonisch zu erfragen.

NEU**START** Wien 2

Leiterin: Mag. Irene Rieger (Dw 10)
1020 Wien, Holzhausergasse 4/3
Tel. 01 | 218 32 55

NEU**START** Wien 5

Leiterin: Manuela Felbinger (Dw 21)
1050 Wien, Geigergasse 5-9
Tel. 01 | 533 17 98-0

NEUSTART**** Wien 6

Leiterin: Susanne Artner-Eigner (Dw 18)
1060 Wien, Gumpendorfer Straße 70
Tel. 01 | 405 35 46

NEUSTART**** Wien 21/Korneuburg

Leiterin: Dr. Elisabeth Grabner-Tesar (Dw 25)
1210 Wien, Franz Jonas-Platz 3/2/3
Tel. 01 | 271 60 03

NEUSTART**** NÖ Nord West

Leiterin: Magdalena Pernerstorfer (Dw 110)
3100 St. Pölten, Julius Raab-Promenade 27
Tel. 02742 | 774 75

NEUSTART**** Burgenland NÖ Süd

Leiterin: Christine Hell-Krichhammer (Dw 310)
2700 Wiener Neustadt, Ungargasse 8
Tel. 02622 | 232 94

NEUSTART**** Eisenstadt

7000 Eisenstadt, Gartengasse 14

Tel. 02682 | 676 96

NEUSTART**** Linz Steyr

Leiter: Mag. Adalbert Eisenriegler (Dw 101)

4020 Linz, Kollegiumgasse 11

Tel. 0732 | 749 56

NEUSTART**** Wels Ried

Leiterin: Elke Schernhammer (Dw 110)

4600 Wels, Gärtnerstraße 9

Tel. 07242 | 433 62

NEUSTART**** Graz

Leiterin: Ulrike Plaschka (Dw 102)

8020 Graz, Arche Noah 8-10

Tel. 0316 | 82 02 34

NEUSTART**** Obersteiermark

Leiterin: Susanne J. Pekler (Dw 21)
8700 Leoben, Parkstraße 11
Tel. 03842 | 451 77

NEUSTART**** Kärnten

Leiter: Alfred Gschwendner (Dw 210)
9020 Klagenfurt, Fromillerstraße 29/3. St.
Tel. 0463 | 546 80

NEUSTART**** Salzburg

Leiterin: Mag. Dr. Andrea Pawlowski (Dw 201)
5020 Salzburg, Schallmooser Hauptstr. 38
Tel. 0662 | 65 04 36

NEUSTART**** Tirol

Leiter: Bernhard Trummer-Kaufmann (Dw 410)
6020 Innsbruck, Andreas Hofer-Str. 44-46
Tel. 0512 | 58 04 04

NEU**START** Vorarlberg

Leiter: Josef Köck (Dw 110)

6901 Bregenz, Römerstraße 1-3

Tel. 05574 | 455 90

